

Was bringt das neue Kirchenrecht?

Ein Gespräch mit Professor Heribert Heinemann

Am 20. Oktober tritt die Päpstliche Kommission zur Reform des CIC zusammen, um den endgültigen Entwurf des neuen kirchlichen Gesetzbuches zu verabschieden, der dann dem Papst zur Promulgation vorgelegt werden soll. Nachdem die 1963 begonnene Arbeit am neuen CIC somit vor dem Abschluß steht, kann im Vorblick auf die in absehbarer Zeit zu erwartende Promulgation gefragt werden, welches die Grundlinien des neuen Kirchenrechts sind, wo es Defizite aufweist und was es für das Leben der Kirche bedeutet. Darüber sprachen wir mit Professor Heribert Heinemann, der an der Theologischen Fakultät der Universität Bochum Kirchenrecht lehrt. Die Fragen stellte Ulrich Ruh.

HK: Herr Professor Heinemann, Lukas Vischer hat gegen Ende des Konzils einmal geäußert, der aufschlußreichste Kommentar zur Kirchenlehre des Zweiten Vatikanums werde der neue Codex iuris canonici sein. Schlägt man im Schema des neuen Codex, das seit dem letzten Jahr vorliegt, das zweite Buch auf, das unter der Überschrift „Vom Volk Gottes“ steht, fühlt man sich nicht gerade an das entsprechende Kapitel aus der Kirchenkonstitution erinnert. Was sagt der Kirchenrechtler dazu?

Heinemann: Zunächst einmal hätte ich Bedenken, das neue Kirchenrecht als Kommentar zum Konzil, vor allem zu „Lumen gentium“ zu sehen. Es war zweifelsohne ein Auftrag an die Kommission zur Revision des Codex, die Grundlinien des Zweiten Vatikanischen Konzils aufzunehmen und sie in die Rechtsordnung hinüberzuführen. Aber es kann nicht Aufgabe eines Gesetzestextes sein, nun den Kommentar zu einem Dokument des Konzils abzugeben.

HK: Über den Begriff Kommentar braucht man sicher nicht zu streiten. Lukas Vischer wollte mit seiner Äußerung darauf hinweisen, daß sich gerade an den rechtlichen Bestimmungen ablesen läßt, wie sich die Kirche letztlich selber versteht und ob sie dieses Selbstverständnis auch konsequent durchhält. Kann man nun sagen der neue Codex spiegelt das Kirchenverständnis des Konzils wider?

Heinemann: Ich würde mit dem gebührenden Respekt eigentlich gerne das wiederholen, was Ulrich Stutz nach der Veröffentlichung des Codex iuris canonici 1918 formuliert hat, nämlich: „In ihm (d. h. im CIC) liegt nach Form und Inhalt durch und durch päpstliches, vatikanisches Kirchenrecht vor.“ Damit wollte er sagen, daß die Grundaussagen des Ersten Vatikanischen Konzils sich in diesem Codex wiederfinden. Genau das müßte man auch vom Codex iuris canonici, der jetzt zur Veröffentlichung an-

steht, erwarten und sagen können. Es müßte deutlich werden: Hier hat sich das Zweite Vatikanische Konzil niedergeschlagen. Im einzelnen ist dann natürlich zu fragen, ob das umgesetzt wurde, was die Konzilsväter formuliert haben. Das Grundproblem besteht allerdings im letzten darin, daß das Zweite Vatikanum weder dogmatische noch rechtliche Aussagen machen, sondern vor allem ein pastorales Anliegen verwirklichen wollte. Deshalb wird man die Frage stellen müssen, ob die pastoralen Anliegen, die das Zweite Vatikanum in Gang gesetzt hat, für das neue kirchliche Rechtsbuch bestimmend und fruchtbar gemacht wurden.

„Ich kann nicht ausschließen, daß Ansätze des Zweiten Vatikanums restriktiv gehandhabt werden“

HK: Sie haben die Grundfrage nochmals genannt: Wie muß man sie im Blick auf Einzelaussagen und auf das Kirchenbild des neuen Codex beantworten?

Heinemann: Lassen Sie mich die Antwort auf diese Frage in ein paar Worten skizzieren. Wenn auch mehrere Bilder von der Kirche für die Aussagen des II. Vatikanischen Konzils maßgeblich waren. Mystischer Leib Christi, Ur-sakrament, Tempel des Hl. Geistes, so hat doch vor allem der Gedanke „Volk Gottes“ wesentlich die Aussagen des Konzils befruchtet. Es ist hier nicht auf die Entwicklung dieses Begriffes bis in die Konzilsaula hinein hinzuweisen. Mit dem Begriff „Volk Gottes“, aber vor allem durch die Aussage von der Teilhabe aller Getauften am dreifachen Amte Christi waren im Grunde die Weichen gelegt, die zur Aussage über die Verantwortung des ganzen Gottesvolkes am Heilsauftrag der Kirche führten. Man wird dabei immer bedenken müssen, daß jeder Getaufte auf die ihm eigene, seiner Stellung entsprechenden Weise diesen Auftrag zu erfüllen hat. Hier braucht es noch sehr viel Bereitschaft, viel Mut, viel Offenheit. Hier weist das künftige Recht manche Wege, die aber vielleicht noch zu dürftig erscheinen mögen. Aber auch hier wird es darauf ankommen, wie diese Ansätze weitergeführt werden.

HK: War es eigentlich sinnvoll, schon so bald nach dem Konzil ein neues, umfassendes kirchliches Rechtsbuch zu erarbeiten? Werden dadurch nicht Entwicklungen in der Kirche, die noch im Fluß sind, z. B. hinsichtlich des Verhältnisses von päpstlichem Iurisdiktionsprimat und bischöflicher Kollegialität, zu schnell abgeblockt?

Heinemann: Diese Frage ist ganz und gar berechtigt. Allerdings ist es eine unerläßliche Aufgabe festzustellen, was geltendes Recht ist. Das Zweite Vatikanum selbst hatte ja schon einige Rechtsbestimmungen formuliert, wenn sie auch nicht sehr zahlreich sind. Seit dem Konzil sind aber eine ganze Reihe von weiteren Rechtsbestimmungen erlassen worden. Denken Sie beispielsweise an das Recht der konfessionsverschiedenen Ehen, denken Sie an all die Bestimmungen über die kirchlichen Räte, über die Rechte der Bischöfe, denken Sie an das Klerikerrecht und ähnliches mehr. Ich meine schon, daß es notwendig ist, diesen Prozeß zunächst einmal festzuschreiben. Festschreiben darf aber gerade nicht heißen, daß damit jede weitere Entwicklung zu Ende ist. Die Kirche muß den Mut haben, auch einen neuen Codex nach seiner Promulgation wieder zur Erprobung zu stellen. Erprobung ist dabei nicht im Sinne eines Experiments gemeint, sondern in der Weise, daß das, was da an Gesetzgebung erlassen worden ist, erst mit Leben erfüllt werden muß. Wenn sich herausstellt, daß die eine oder andere Bestimmung nicht in den veränderten theologischen und kirchlichen Kontext hineinpaßt, muß sie wieder verändert werden. Kardinal Gasparri, der den Codex iuris canonici weitgehend gestaltet hat, sprach bei seiner Veröffentlichung 1917 bereits von einem „Codex repetitae praelectionis“. Ich habe gar keine Hemmungen, an Veränderungen im künftigen Codex zu denken, da es hier ja in der Regel nicht um göttliches Recht geht, sondern ganz schlicht und einfach um ein Recht, das seitens der Kirche erlassen wird, um ein „ius mere ecclesiasticum“, wie die Kanonisten sagen.

HK: Ihre Hoffnung auf mögliche Veränderungen in allen Ehren. Wenn ich aber zum Beispiel die deutlich restriktiven Aussagen des neuen Codex über die Bischofssynode hernehme, die nur als Hilfsorgan für den Papst erscheint, oder Aussagen über das hierarchische Amt überhaupt, werden dann nicht durch solche gegenüber den Anstößen des Konzils regressiven Bestimmungen Entwicklungsmöglichkeiten eher abgeschnitten als begünstigt?

Heinemann: Solche Sorgen sind ernstzunehmen. Nur möchte ich darauf hinweisen, daß das zur Veröffentlichung anstehende Gesetzbuch an vielen Punkten nur Rahmenbestimmungen enthält. So werden zum Beispiel den Bischofskonferenzen ganz erhebliche Kompetenzen in der Rechtsetzung gegeben, so daß hier eine Flexibilität möglich ist, die im kirchlichen Recht jedenfalls der letzten hundert Jahre keinen Platz hatte.

HK: Ich hatte Bereiche genannt, deren Regelung nicht in die Kompetenz der einzelnen Bischofskonferenzen fällt...

Heinemann: Gut, nehmen wir die Bischofssynode. Hier ist seitens des Konzils ein Gremium eingerichtet worden, das sicher dem Bedürfnis einer verstärkten und fruchtbaren Kommunikation zwischen Papstamt und Bischofskollegium entspricht. Man hätte wohl erwarten können, nachdem auch aus den Reihen des Bischofskollegiums

selbst Kritik an der rechtlichen Bedeutsamkeit der Bischofssynode aufgekommen ist, daß diesem Gremium eine stärkere rechtliche Position im neuen Codex eingeräumt worden wäre. Gelegentlich wurde der Vorschlag gemacht, die dem Ostkirchenrecht bekannte Einrichtung der „ständigen Synode“ als Modell zu übernehmen. Vielleicht ist aber immer noch die Sorge vor einem „Konziliarismus“ in der Kirche lebendig, der eine rechtlich stärkere Verankerung der Bischofssynode verhindert. Ich kann im übrigen nicht ausschließen, daß Ansätze des Zweiten Vatikanums restriktiv gehandhabt werden. Dennoch bin ich auch hier der Meinung, daß es sehr darauf ankommen wird, wie das künftige Recht ausgefüllt und ausgeführt wird, daß nämlich dieses Recht – wie man sicher, wenn auch mit Vorsicht formulieren darf – im Geiste des Zweiten Vatikanums interpretiert wird. Die Möglichkeiten auch rechtlicher Art sind dazu gegeben.

HK: Wie steht es mit dem Geist des Konzils bei den Aussagen des neuen Kirchenrechts über die Kleriker? In den entsprechenden Canones taucht mit großer Selbstverständlichkeit der doch inzwischen obsolet gewordene Begriff des „status clericalis“ auf mit entsprechenden Folgerungen für das, was dann über die Lebensführung des Klerikers gesagt wird. Ebenso wird z. B. die Notwendigkeit der Ausbildung im Seminar mit recht detaillierten Bestimmungen festgeschrieben. Sind das keine Indizien für einen problematischen Klerikalismus?

Heinemann: Ich weiß nicht, ob man schlicht sagen kann, daß der Begriff „status clericalis“ obsolet geworden ist. Er steht doch als terminus technicus für den „Geweihten“, der einen eigenen Stand im Gesamtgefüge der Kirche darstellt. Einen Klerikalismus fordert dieser Begriff selbstverständlich nicht mit Notwendigkeit, wenngleich eine solche Gefahr nie auszuschließen ist. Dann sollte aber nicht das Recht dafür verantwortlich gemacht werden, sondern eher die Handhabung oder besser die Interpretation des Rechts. Ich könnte jedoch Ihre Bedenken teilen, wenn im künftigen Kirchenrecht nicht sehr vieles auch über die Laien gesagt würde. Sie wissen, daß der Codex von 1917 ja nur ganz wenige Bestimmungen über den Laien enthält und diese Bestimmungen zum Teil auch noch sehr merkwürdig formuliert sind. Das künftige Recht spricht doch sehr viel intensiver von den Laien, und man wird den Vorwurf gegenüber dem geltenden Codex, daß er im Grunde genommen ein Klerikerrecht sei, nicht so ohne weiteres mehr für das künftige Recht übernehmen können. Zweifelsohne ist es der Kirche aufgetragen, über diejenigen, die einen besonderen Dienst in ihr stehen, auch bestimmte Aussagen zu machen, über ihre Funktion, ihre Aufgaben und ihre Verpflichtungen.

„Kann man pastorale Anweisungen in ein Rechtsgefüge einbringen?“

HK: Hat hier der neue Codex aber nicht schon in seinem Aufbau eine deutliche Schwachstelle? Das zweite Buch bringt einleitend zwei kurze Canones über das Gottesvolk

im ganzen und über den Unterschied zwischen Klerikern und Laien, enthält aber dann eine lange Reihe von Aussagen über die Kleriker, die als „ministri sacri“ tituliert werden, während die Laien sich dann mit sieben Canones begnügen können. Anstatt von den „Christgläubigen“ wird dann doch wieder vor allem von den Ständen in der Kirche gehandelt ...

Heinemann: Von der Systematik her, oder besser, von den Überschriften her, wäre es für mich wünschenswerter gewesen, wenn dem Titulus I „De ministris sacris seu de clericis“ ein Titulus II „De laicis“ entsprochen hätte, statt in der Überschrift gleich auf die Rechte und Pflichten der Laien abzustellen. Möglicherweise wird die Schlußredaktion dieses Beschweris noch glätten. So ist das sicher mißverständlich. Allerdings ist das Übergewicht, das sich von der Anzahl der Canones her ergibt, nicht maßgeblich dafür, wie nun tatsächlich der Unterschied zwischen Klerus und Laien akzentuiert wird. Es muß ja etwas darüber gesagt werden, wie man Kleriker wird, wie die Indienstnahme geschieht, wie sich die Eingliederung in ein bestimmtes Bistum regelt, wie sich eine mögliche Entlassung aus dem geistlichen Dienst vollzieht. Solche Regelungen sind für die Laien, ich würde ja lieber das Wort „Nichtgeweihte“ gebrauchen, eben nicht notwendig. Hier handelt es sich im Grunde um ein Dienstrecht für Kleriker.

Ich bin jedoch der Meinung, nachdem immer mehr Laien in einen besonderen kirchlichen Dienst eintreten, daß auch für diese Laien ein eigenes Dienstrecht geschaffen werden muß. Hier liegt eine Lücke im Gesetz vor, wenn auch z. B. die Deutsche Bischofskonferenz bereits gewisse Regelungen getroffen hat.

HK: Das wollte ich gar nicht bestreiten. Wie steht es aber im neuen Codex mit den Aussagen zur Mitverantwortung der Laien, die ja für das gesamte Leben der Kirche gilt?

Heinemann: Ich habe mir die Mühe gemacht, einmal ein wenig durchzuschauen, an welchen Stellen gerade im Teil über die hierarchische Verfaßtheit der Kirche etwas über Laien gesagt ist. Nehmen Sie etwa, um einmal im Diözesanbereich zu bleiben, die Aussagen über die Teilnahme von Laien an der Diözesansynode. So etwas war doch bisher überhaupt völlig undenkbar. Die Diözesansynode war nach dem Codex von 1917 eine reine Versammlung von Klerikern unter dem jeweiligen Bischof. Hier hat der Laie inzwischen seinen Platz gefunden. Ebenso ist im Canon 344, wenn auch sehr verklausuliert, die Möglichkeit einer Befragung von Laien bei der Zusammenstellung der Vorschlagsliste für eine Bischofsernennung vorgesehen. Das gilt auch bei der Ernennung eines Pfarrers. Meine Antrittsvorlesung in Bochum hatte ich unter den Titel gestellt: „Mitbestimmung der Gemeinde bei der Besetzung des Pfarramts?“ Damals mußte ich noch ein Fragezeichen dahintersetzen. Im künftigen Codex wird nunmehr gesagt, daß der Bischof auch Kleriker und Laien befragen kann. Allerdings heißt es an solchen Stellen dann „si casus ferat“, übersetzt etwa: „falls es sinnvoll ist.“ Ansätze sind

also durchaus vorhanden. Die Frage bleibt natürlich, ob sie auch genutzt und ausgebaut werden.

HK: Eine Schwierigkeit, die auch die konkrete Handhabung des neuen Codex erschweren dürfte, scheint mir das gerade in den gewichtigen Büchern über das Volk Gottes über das Lehr- und das Heiligungsamt der Kirche auffallende Nebeneinander von theologischen Aussagen, von rein rechtlichen Bestimmungen und mehr pastoralen Ermahnungen und Appellen. Ist man mit den Problemen, die damit verbunden sind, fertig geworden?

Heinemann: Sie sprechen damit ein oft verhandeltes Problem an: Kann man theologische Aussagen und pastorale Anweisungen in ein Rechtsgefüge einbringen? Verlieren durch die rechtliche Fixierung nicht die pastoralen oder auch wieder die theologischen Akzente an Gewicht? Diese Schwierigkeit wurde mehr noch als beim Codex bei der zweiten Fassung der Lex Ecclesiae Fundamentalis sehr deutlich. Ich habe erst im vergangenen Semester Sakramentenrecht gelesen, und dabei ist mir wieder in einer ganz besonderen Weise klar geworden, wie schwierig es ist, die theologischen Aussagen über die Sakramente allgemein und zu den einzelnen Sakramenten so in rechtliche Formen zu kleiden, daß sie darin noch erkennbar sind und nicht verfremdet oder die theologischen Aussagen abgeschwächt werden.

„Man wird sich darüber auseinanderzusetzen haben, welches die entscheidenden Aussagen sind“

HK: Um meine Frage zu konkretisieren: Gehören in ein kirchliches Gesetzbuch eigentlich Aussagen über die Spiritualität von Priestern und Ordensleuten oder Canones über die Sorge des Pfarrers für die verschiedenen Gruppen seiner Gemeinde? Soll man solche Appelle auf eine Ebene stellen mit klar umrissenen Rechtsbestimmungen?

Heinemann: Ich gebe zu, daß der neue Codex verschiedene Schichtungen aufweist und daß da auch manches durcheinandergeht. Das Kirchenrecht kann aber, weil es sich nicht nur als ein schlichtes Rechtsbuch darstellt, durchaus auch pastorale Anweisungen geben, die außerhalb des Rechtsbereiches stehen. Wenn Sie als Beispiel nehmen, daß der Pfarrer nach Canon 468 verpflichtet sein sollte, auch für die Armen und Notleidenden zu sorgen, dann ist das im Grunde genommen etwas, was ganz wesentlich mit zur Kirche gehört, vielleicht aber bei der Konzeption des Rechts als Sorge für Wort und Sakrament eher zu kurz kommt, nämlich der Bereich der Diakonie. Auch die Diakonie gehört ganz notwendig zum Gefüge der Kirche. Deshalb gehören auch solche Aussagen in das Rechtsbuch der Kirche. Der neue Codex iuris canonici ist kein bürgerliches Gesetzbuch, sondern steht in einer ganz anderen Tradition und auf einem ganz anderen Hintergrund, den Paul VI. und sein Vorgänger, Johan-

nes XXIII., ganz klar formuliert haben: Es geht darum, die pastoralen Anliegen der Kirche von heute in die Gesetzgebung mit hinein zu nehmen.

HK: Sie sagten, der Codex sei kein bürgerliches Gesetzbuch; schlägt nicht gerade im ersten Buch des vorliegenden Schemas, das in einer sehr formal-technischen Weise von den „Normae generales“ handelt, das Vorbild der profanen Rechtssprache sehr massiv und ganz und gar nicht im Sinne der pastoralen Zielsetzung durch?

Heinemann: Ich halte es für notwendig, daß auch ein kirchliches Gesetzbuch zunächst einmal Begriffe abklärt, die dann bei den Einzelbestimmungen Verwendung finden und allgemeine Normen aufstellt, auf die man nachher rekurrieren kann. Etwa: Wie muß eine Wahl vor sich gehen, was ist ein Reskript, was ist ein kirchlicher Verwaltungsakt und ähnliches mehr. Man muß auch gleich zu Anfang sagen, für wen dieses Gesetzbuch gilt, daß es eben das Gesetzbuch der lateinischen Kirche ist, wie auch etwas gesagt werden muß über das Verhältnis des Codex zu Verträgen, die mit dem Staat abgeschlossen sind, über wohlverworbene Rechte oder über das Gewohnheitsrecht. Die Kirche ist auch ein Rechtsgefüge. Mir bereitet es aufs ganze gesehen keine allzugroßen Sorgen, wenn zunächst einmal in den „Normae generales“ solche Feststellungen getroffen werden.

HK: Sollte man aber nicht erwarten können, daß in solchen allgemeinen Vorbemerkungen auch etwas über den spezifischen Charakter des Rechts und rechtlichen Regelungen in der Kirche gesagt wird?

Heinemann: Ich teile nicht die Auffassung, daß in den allgemeinen Vorbemerkungen solche Aussagen gemacht werden, d. h. sie gehören nach meiner Ansicht nicht in das Gesetzbuch selbst. Dabei möchte ich meine Vermutung äußern, daß diese Anmerkungen in dem päpstlichen Dokument (Apostolische Konstitution oder Motuproprio), mit dem der Codex veröffentlicht und in Kraft gesetzt wird, enthalten sein werden. Daß eine solche Vermutung zu Recht besteht, zeigen eine Reihe von Äußerungen Papst Pauls VI. und des regierenden Papstes Johannes Pauls II. zu der von Ihnen genannten Problematik.

HK: Angesichts der Spannungen zwischen pastoralen, theologischen und rechtlichen Anliegen und der Vielfalt und Heterogenität der zu behandelnden Materie liegt die Frage nahe: Muß es überhaupt ein zusammenfassendes Rechtsbuch geben, das über die hierarchische Struktur der Kirche oder die Orden genauso handelt wie über katholische Schulen und Universitäten?

Heinemann: Man läuft mit der Entscheidung für einen alle Rechtsbereiche umfassenden Codex sicher Gefahr, daß damit eminent wichtige Fragen, die das Grundgefüge der Kirche ansprechen, und Belanglosigkeiten nebeneinandergestellt werden und daß der Eindruck entsteht, das eine sei genauso wichtig wie das andere.

HK: Zeigt sich das nicht gerade auch beim Sakramentenrecht?

Heinemann: Es kann befremden, wenn auf die theologische Deutung der Sakramente im Sinn der Aussagen des Zweiten Vatikanums gleich Bestimmungen darüber folgen, wer die Sakramente spenden kann, wer gerade dieses Sakrament spenden kann und wo es gespendet werden muß. Aber das gehört im Grunde genommen mit zu dem, was ich schon eingangs deutlich zu machen versuchte, daß nämlich das Kirchenrecht eine Dienstfunktion hat. Dazu gehört eben auch, daß festgestellt wird, daß jemand das Recht auf Sakramente hat, daß unter Umständen Sakramente aus irgendwelchen Gründen verweigert werden müssen. Es gehört einfach mit zum Kirchenrecht, daß theologische Aussagen neben Rechtsbestimmungen stehen und nicht jede Aussage im Codex gleichgewichtig sein kann. Man wird sich damit auseinanderzusetzen haben, welches die entscheidenden Aussagen sind und wo weniger Wichtiges festgelegt und geregelt wird.

HK: Das vorliegende Schema für den neuen Codex kommt zwar mit 1728 Canones aus, während der CIC 2414 Canones umfaßt. Dennoch hat man bei der Durchsicht den Eindruck, daß man sich über die Kriterien, was denn wirklich gesamtkirchlich kodifiziert werden muß und was nicht, nicht so ganz im klaren war. Sind nicht zu viele unnötige Bestimmungen und Regelungen aufgenommen worden? Müssen etwa Bestimmungen über das bischöfliche Archiv, muß das Ewige Licht vor dem Tabernakel in den Codex?

Heinemann: Man wird sicher zugestehen müssen, daß viele Rechtsbestimmungen beibehalten worden sind, die man, wie es auch der Staat tut, auf dem Verordnungsweg hätte regeln können. Die zahlreichen entbehrlichen Einzelbestimmungen haben wohl damit zu tun, daß der Codexkommission der Auftrag gegeben worden ist, sich weitgehend am geltenden Recht zu orientieren und nur die Entwicklungslinien des Zweiten Vatikanums in das neue Recht hinüberzuführen.

„Der Begriff der Inkulturation müßte auch im Recht der Kirche durchschlagen“

HK: In welchen Bereichen hat man Ihrer Meinung nach zu viele Einzelbestimmungen beibehalten?

Heinemann: Ich will Ihnen ganz schlicht sagen, in welchem Bereich meine größten Bedenken bestehen, wo ich wirklich auch gehofft hatte, daß sich Wesentliches ändern würde. Ich bin kirchlicher Richter und hätte mir gewünscht, daß das kirchliche Prozeßrecht viel stärker vereinfacht und von manchem Ballast befreit werden würde, und zwar im Hinblick auf den ganzen Ablauf des Prozesses. Die Aussage der Bischofssynode vom Herbst 1971 „ut sit perfecta, iustitia includat oportet celeritatem processus“ – die Vervollkommnung der Gerechtigkeit schließt

die Schnelligkeit des Prozesses ein –: hier hätte ich gewünscht, daß man sich sehr viel stärker an den seelsorglichen Bedürfnissen orientiert und nicht einfach etwas übernommen hätte, das uns ohnehin schon sehr belastet. Man hat zwar eine ganze Reihe von Änderungen vorgenommen, aber ich hätte eine gründlichere Reform gewünscht. Das gilt wie für das Prozeßrecht auch für das kirchliche Strafrecht, obschon hier vieles den seelsorglichen Anliegen entsprechend verändert wurde.

HK: Nicht zuletzt im Bereich des Eherechts haben ja auf der letzten Bischofssynode Vertreter der Bischofskonferenzen der Dritten Welt größere Kompetenzen für ihre Teilkirchen verlangt. Ist nicht im neuen Codex trotz mancher Kompetenzverlagerungen auf die Bischofskonferenzen viel zuviel noch gesamtkirchlich festgeschrieben, was eigentlich in die Zuständigkeit der Ortskirchen gehört?

Heinemann: Willibald Plöchl spricht einmal davon, daß der CIC seinem Wesen nach nur abendländisch, und zwar noch kontinentaleuropäisch sei. Das ist ein Vorwurf, der zum Nachdenken anregen muß und der im Zusammenhang mit der Entwicklung der Weltkirche im Blick auf den neuen Codex erst recht bedenkenswert ist. Es ist bekannt, daß afrikanische Bischöfe sich sehr darüber beschwert haben, daß ihnen eine Eigengesetzgebung gerade in Fragen des Eherechts nicht zugestanden worden ist, obschon sie aus ganz anderen Traditionen kommen. Ich darf dazu auf eine Äußerung des Vorsitzenden der Zairischen Bischofskonferenz, André Kaseba, hinweisen. In der vorigen Woche habe ich – wenn ich es hier einflechten darf – einen Vortrag von Professor Paul Mikat, der an unserer Universität Kirchenrecht und Rechtsgeschichte doziert, gehört, der den Formenpluralismus bei der Eheschließung allein im germanischen Bereich aufgezeigt hat. Die Kirche hat damals ganz schlicht diesen Pluralismus der Formen übernommen. Dasselbe müßte m. E. den afrikanischen Kirchen in der gleichen Weise zugestanden werden. Es kann meines Erachtens nicht angehen, daß unsere römisch-rechtlichen Traditionen ohne weiteres auf das Eherecht dieser Völker übertragen werden.

HK: Welches sind solche für uns selbstverständlichen, aber schwer übertragbaren Traditionen?

Heinemann: Wenn man nur daran denkt, welche Bedeutung der Satz „consensus facit nuptias“, ein Satz des römischen Rechts, für das kirchliche Eherecht gehabt hat. Gerade dieser Satz ist aber in vielen außereuropäischen Ländern und Völkern unverständlich. Es muß Möglichkeiten geben, daß diese Völker ihr eigenes Recht aufgrund ihrer spezifischen Tradition entwickeln und in die Kirche einbringen; das sehe ich als für unabdingbar notwendig an. Der Begriff der Inkulturation müßte auch für das Recht der Kirche durchschlagen, wenn das Kirchenrecht nicht in den jungen Kirchen eine nebensächliche Randfunktion einnehmen soll. Mir ist das bei einem Aufenthalt in Indien sehr deutlich geworden.

HK: Hat man diese Dimensionen bei der ganzen langjährigen Reformarbeit am Codex überhaupt im Blick gehabt?

Heinemann: Ich habe die Sorge, daß man weitgehend von der abendländisch-rechtlichen Tradition ausgegangen ist. Zwar gehört die Subsidiarität zu den von der Bischofssynode 1967 aufgestellten Leitlinien für die Codexreform. Mir scheint aber, daß in wichtigen Fragen, nicht zuletzt beim Eherecht, andere Rechtstraditionen nicht hinreichend berücksichtigt wurden.

HK: Sind denn die 1967 aufgestellten zehn Richtlinien für die Codex-Reform, ich nenne nur: Förderung des pastoralen Charakters des Codex, Vollmachten der Diözesanbischöfe, Schutz der Menschen- und Christenrechte in der Kirche, genügend beachtet worden?

Heinemann: In aller Kürze läßt sich diese Frage nicht beantworten, weil das Schema des künftigen Codex iuris canonici im einzelnen daraufhin untersucht werden müßte. Ich möchte mich auf zwei Grundlinien beschränken. Die erste wäre das schon genannte Prinzip der Subsidiarität. Meines Erachtens hat der Entwurf, so wie er jetzt vorliegt, dieses Prinzip im ganzen durchaus berücksichtigt. Dabei wäre vor allem hinzuweisen auf die künftige Bedeutung der Bischofskonferenz, auch auf die rechtliche Stellung des Bischofsamtes. Zweifelsohne sind auch Wünsche offengeblieben. So wäre sicher im Zusammenhang mit der Subsidiarität das Problem der synodalen Struktur der Kirche stärker zu berücksichtigen gewesen. Diese Berücksichtigung liegt wohl im Ansatz vor; es wird weitgehend davon abhängen, wieweit von diesen Möglichkeiten, die das künftige Recht gibt, Gebrauch gemacht wird und wieweit diese Rechtsnormen mit Leben ausgefüllt werden. Ein zweites Prinzip möchte ich noch ansprechen, nämlich das Prinzip der Berücksichtigung und Sicherung der Rechte der Kirchenglieder. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß das Prozeßrecht zwar gestrafft worden ist, aber meines Erachtens eine viel stärkere Reform vertragen hätte. Offensichtlich waren die Bearbeiter der Meinung, daß das Prozeßrecht in seiner Struktur erhalten bleiben soll. Wichtig ist jedoch, daß das künftige Kirchenrecht eine Verwaltungsgerichtsbarkeit kennt, die bei der jeweiligen Bischofskonferenz angesiedelt ist.

HK: In den Leitsätzen fehlte ein Hinweis darauf, daß eine Reform des Kirchenrechts im Geist des Zweiten Vatikanums immer auch die anderen christlichen Kirchen im Blick haben müßte. Was bedeutet denn der neue Codex für die katholische Kirche als Partner im ökumenischen Gespräch?

Heinemann: Das Zweite Vatikanische Konzil hat eine deutliche Sprache zum Problem der Ökumene gesprochen und in einem eigenen Dokument dieses Problem akzentuiert. Es kann m. E. nicht Aufgabe des kirchlichen Gesetzbuches sein, das alles zu wiederholen. Grundsätzlich ist doch wohl zu sagen, wie dies im Canon 1 formuliert wird, daß es sich um das Gesetzbuch der lateinischen Kirche handelt. In Einzelbestimmungen wird die Frage der Ökumene angesprochen, z. B. wenn dem Bischof auferlegt wird, den Ökumenismus in seinem Bistum zu fördern (vgl. Canon 350 § 3), wenn, was für das geltende

Recht gänzlich undenkbar gewesen wäre, dem Bischof die Möglichkeit gegeben wird, Amtsträger oder Mitglieder christlicher Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften zur Diözesansynode einzuladen (vgl. Canon 382 § 3). Sicher wird gelegentlich erwartet, daß die Bestimmungen über die Zulassung nichtkatholischer Christen zu den Sakramenten erweitert werden sollten. Dazu bedarf es jedoch nicht lediglich einer Reihe von neuen, über das Ökumenische Direktorium hinausgehenden rechtlichen Regelungen, sondern zunächst einer vertieften theologischen Reflexion. Die behutsame Formulierungen des Canon 797 sollten deutlich machen, daß das theologische Gespräch, das weiter ansteht, durch das Recht nicht abgeblockt ist.

„Wenn das Kirchenrecht eine notwendige Entwicklung verbieten würde, müßte es geändert werden“

HK: Ist es nicht bemerkenswert, daß man in einer Zeit der immer größer werdenden Pluralisierung des Lebens der Kirche wieder zum Instrument eines einheitlichen kirchlichen Rechtsbuches greift, während die Kirche in ihrer ganzen Geschichte bis 1917 ohne einen solchen Codex ausgekommen ist?

Heinemann: Bis zum CIC von 1917 hatte die Kirche weitgehend ein Dekretalenrecht; d. h., es wurden Aussagen von Konzilien, Synoden und Päpsten zu konkreten Situationen zusammengestellt. Das hat aber zu einem Wust von Büchern, zu einer Unüberschaubarkeit des Rechts, geführt, wie das Corpus iuris canonici ja deutlich zeigt. Es war geradezu notwendig, und zwar nicht nur, wie gelegentlich behauptet wird, weil das vorige Jahrhundert bzw. der Anfang dieses Jahrhunderts Kodifikationsära war, dieses sehr unübersichtliche Recht zu ordnen. Ich meine, man sollte bei dieser Gelegenheit einmal darauf hinweisen, daß sich ausgerechnet die Päpste, die wir heute als die großen Seelsorgspäpste bezeichnen, nämlich Pius X. und Johannes XXIII., mit der Reform des Kirchenrechts befaßt haben. Das ist doch ein ganz erstaunliches Phänomen. Pius X. wollte ja auch durch die Reform des Kirchenrechts gerade seelsorgliche Impulse geben, und es ist beachtenswert, daß Johannes XXIII. mit der Ankündigung des Zweiten Vatikanischen Konzils die Ankündigung der Reform des Kirchenrechts verband.

HK: Wenn schon das seelsorgliche Anliegen beim neuen Codex nur begrenzt hat durchschlagen können, wie soll es dann bei seiner Umsetzung in das Leben der Kirche zur Geltung kommen?

Heinemann: Man kann und wird darüber diskutieren, ob im neuen Codex alles gelungen ist, ob das wirklich alles sehr hilfreich ist für die Seelsorge. Es geht nicht ohne eine gehörige Portion Flexibilität. Wenn sich eine Bestimmung als nicht hilfreich für die Seelsorge erweist, müssen Änderungen angebracht werden. Ich habe es nie verstehen können, wenn gelegentlich bei einer Frage gesagt wurde, das oder jenes verbiete das Kirchenrecht. Wenn das Kirchen-

recht eine seelsorglich notwendig erscheinende Entwicklung verbieten würde, dann müßte das Kirchenrecht an dieser Stelle geändert werden, soweit nicht vom göttlichen Recht her Schranken aufgestellt sind.

HK: Vor dem Ausblick auf mögliche spätere Veränderungen muß sich wohl erst einmal die Frage nach der Rezeption des neuen Codex stellen. Besteht nicht die Gefahr, daß nach der Promulgation die Schwierigkeiten erst richtig beginnen, weil er in Teilen überhaupt nicht rezipiert wird oder sich Reibungen ergeben zwischen organisatorischen Bestimmungen und pastoralen Leitlinien, wie sie im Codex festgehalten werden und Entwicklungen, beispielsweise in der Ausgestaltung des kirchlichen Amtes, die in der Kirche weitergehen und sich nicht einfach durch eine rechtliche Festlegung kanalisieren lassen?

Heinemann: Hier kommt eine ganz große Aufgabe und Verantwortung auf die Bischofskonferenzen zu. Sie müssen das, was sich in ihren Ortskirchen an pastoralen Neuansetzungen ergibt, aufgreifen und versuchen, diese Neuansetzungen auch für die Rechtsentwicklung und -auslegung fruchtbar zu machen. Mein Münchner Lehrer, Klaus Mörsdorf, hat immer die Meinung vertreten – und sie ist zweifelsohne richtig –, daß ein Gesetz, das nicht angenommen werde, überflüssig sei. Ich selbst habe nicht die Sorge, daß der neue Codex nicht angenommen wird. Dazu sind doch zu viele wertvolle Ergebnisse des Zweiten Vatikanischen Konzils in das neue Recht aufgenommen worden. Ich würde mich wehren gegen die Formulierung, daß man beim neuen Codex nur aus alt neu gemacht habe. Das ist etwas zu einfach gesehen. Man darf ja wohl auch darauf hinweisen, daß sich gerade die deutschen Kirchenrechtler immer wieder mit Verbesserungsvorschlägen zu Wort gemeldet haben und daß etliches davon von der Codexkommission auch aufgegriffen wurde. Wir müssen allerdings in Rechnung stellen, daß ja nicht nur die deutsche Kirche am neuen Codex mitgearbeitet hat, sondern auch andere Länder mit ihren theologischen und kanonistischen Akzentsetzungen.

HK: Es waren in den letzten Monaten immer wieder Stimmen zu hören, die sich dagegen aussprachen, den Codex, so wie er jetzt als Ergebnis der Reformarbeit vorliegt, zu promulgieren, wobei ernstzunehmende Bedenken hinsichtlich der theologischen Grundlinien und der Struktur des neuen Codex geäußert wurden. Wie schätzen Sie die Möglichkeiten, daß an offensichtlichen Schwachstellen, seien sie systematischer oder inhaltlicher Art, gegenüber dem jetzt vorliegenden Schema noch substantielle Änderungen vorgenommen werden?

Heinemann: Darauf glaube ich negativ antworten zu müssen. Soweit ich informiert bin, ist das unserem Gespräch zugrunde liegende Schema, das ja zunächst nur den Mitgliedern der Kardinalskommission, dann einzelnen Bischöfen zur Verfügung gestellt worden ist, jetzt aber doch kursiert, inzwischen noch einmal überarbeitet worden; wie weit vermag ich nicht zu sagen. Es wird nun in die Kardinalskommission gehen und damit endgültig verab-

schiedet und dem Papst vorgelegt werden. Ich habe den Eindruck, daß Kardinal Felici darauf drängt, daß die Arbeit zum Abschluß gebracht wird, weil er offensichtlich auch befürchtet, daß weitere Diskussionen und Konsultationen der Sache selbst wenig nutzen werden. Das ist aber nur eine Vermutung. Eine größere Einflußnahme auf die derzeitige Fassung ist kaum noch denkbar.

„Manches spricht dafür, daß die Lex Fundamentalis mit dem Codex promulgiert wird“

HK: Sind Bedenken nicht noch mehr im Blick auf den bekannt gewordenen letzten Entwurf der Lex Ecclesiae Fundamentalis angebracht? Wird durch eine Promulgation dieses Grundgesetzes der Kirche nicht dem neuen Codex ein ekklesiologischer Rahmen verpaßt, der die von Ihnen erhoffte Weiterentwicklung von Einzelbestimmungen beträchtlich erschwert?

Heinemann: Diese Frage läßt sich nicht so einfach beantworten, weil ohnehin nicht bekannt ist, wie und mit wel-

chem Stellenwert die Lex Ecclesiae Fundamentalis verabschiedet werden wird. Die Kritik auch an der letzten bekanntgewordenen Fassung war z. B. auf dem Internationalen Kanonistenkongreß in Freiburg/Schweiz im vergangenen Jahr unüberhörbar. Manches spricht dafür, daß die LEF mit dem Codex promulgiert wird, da z. B. alle Aussagen über das Petrusamt aus dem Codex herausgenommen wurden und nunmehr nur in der LEF stehen. Würde diese LEF nicht in Kraft gesetzt, müßte der Codex noch einmal gründlich verändert werden. Die Argumente für und gegen die Opportunität der Promulgation eines solchen der Kirche bisher so nicht bekannten Grundgesetzes halten sich die Waage; dabei wendet sich die Kritik nicht nur gegen die Gesetzestechnik und -systematik, sondern erst recht gegen die theologischen Aussagen. Vielleicht wäre hier etwas mehr Zurückhaltung seitens der Verfasser hilfreich gewesen, denn auch eine Lex Ecclesiae Fundamentalis sollte kein Lehrbuch für Ekklesiologie sein. Grundsätzlich wäre aber auch im Hinblick auf die Lex Ecclesiae Fundamentalis zu sagen, daß nicht jede ihrer Aussagen unabänderbares Recht bedeutet, daß auch nach ihrer Promulgation das Recht nicht in Starrheit verfällt.

Themen und Meinungen im Blickpunkt

Säkulare Veränderung der Theologie

Was sind die Folgen für das Christentum?

Die folgenden Überlegungen des emeritierten Freiburger Religionsphilosophen Bernhard Welte wurden von einer Gruppe von Freiburger Theologieprofessoren vorgetragen. Sie geben einen Durchblick durch einige Probleme der Theologie im Zwischenfeld von wissenschaftlicher Reflexion und Verkündigung, die für die Entwicklung des katholischen und des Christentums insgesamt von grundlegender Bedeutung sind.

Niemand zweifelt daran, daß wir uns in einem kritischen Stadium der Entwicklung des Christentums und damit auch der Entwicklung der christlichen Theologie bewegen. Die weltweit sich ausbreitende sogenannte Säkularisierung bedrängt Christentum und Theologie. Und innerhalb des Christentums und der Theologie machen sich ganze neue Perspektiven und Methoden bemerkbar.

Eine sehr viel differenziertere Erkenntnis der Aussagen der Schrift

Innerhalb des Rahmens des Christentums beobachten wir seit längerem den Vorgang, daß die *primären biblischen*

Quellen unseres Glaubens als *norma normans non normata* stark vorgedrungen sind und noch weiter vordringen und an Lebenskraft und öffentlicher Plausibilität gewinnen gegenüber den Äußerungen der amtlichen Organe der Kirche. Diese werden zwar im allgemeinen gewiß nicht bestritten, aber sie spielen heutzutage im faktischen Leben der christlichen Gemeinden und ihres Gottesdienstes deutlich eine geringere Rolle. Im Bewußtsein der Gläubigen steht die Lesung und die Interpretation der biblischen Texte weit vor der gelegentlichen Lesung von bischöflichen und päpstlichen Äußerungen.

Betrachten wir aufgrund dieses Vorgangs die Entwicklung des Verständnisses des biblischen Textes, so werden wir darauf aufmerksam, daß hier die Interpretation sich mehr und mehr die *Methoden der modernen historisch-kritischen Forschung* aneignet, verbunden mit den eindringenden Formen moderner Sprachanalytik und einer philosophisch vertieften Grammatik der Sprache.

Dies hat zur Folge, daß wir mit diesen Hilfsmitteln lernen, die Texte der Bibel sehr viel genauer und differenzierter zu lesen als jemals zuvor. Darum darf man davon sprechen, daß sich von hier aus eine säkulare Verände-